



Aktualisiertes Hygienekonzept

(Stand: 07.10.2021)

Der vorliegende Hygieneplan basiert auf den Stufenzuordnungen der 2. Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung. Er regelt auf dieser Grundlage die zu treffenden Infektionsschutzmaßnahmen näher. Die verwendeten Farben entsprechen den in § 6 der 2. Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung genannten Farben.

Im Musterhygieneplan sind wie folgt drei Stufen abgebildet:

Stufe grün: Es besteht in der Regel kein oder nur einzelfallbezogenes Infektionsgeschehen in der einzelnen Schule.

Stufe gelb: Es besteht in der Regel ein Infektionsgeschehen in der einzelnen Schule, das nicht mehr einzelfallbezogen ist.

Stufe rot: Es besteht ein erhebliches landesweites Infektionsgeschehen, aufgrund dessen die Schließung der Schulen im Land Berlin angeordnet wird. Ggf. trifft das Land Regelungen für dennoch zulässige Lerngruppen.

Es gelten zurzeit die Regelungen der Stufe grün.

1. Allgemein

Unter Beachtung der vom Senat erlassenen, aktualisierten Eindämmungsverordnung sind Infektionsschutz sowie Maßnahmen zur schnellen Ausbreitung des SARS-CoV-2 unerlässlich. Für die Präsenzzeit gelten in der Schule die Kontaktbeschränkungen sowie weitere Schutzmaßnahmen als auch allgemeine Hygieneregeln, deren Einhaltung dringend erforderlich ist. Folgende Anweisungen bitten wir insbesondere zu beachten:

Zutritt zu allen Schul- und Hortgebäuden haben ausschließlich unsere Lehrer*-Erzieher*innen und das Verwaltungspersonal, sowie SuS.

Abstand

Die Mindestabstandsregel von 1,5 Metern wird nach Möglichkeit eingehalten. Eine feste Sitzordnung wird bevorzugt.

Dienstbesprechungen/ Gremien:

Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen finden statt. Teilnehmende Personen müssen nachweisen, dass sie getestet, geimpft oder genesen sind. Die Nachweispflicht entfällt für die Personen, die an der Schule einer

Testpflicht unterliegen. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen.

Schulfremde Personen tragen grundsätzlich eine medizinische Gesichtsmaske, die bei Einhaltung des Mindestabstandes am Platz abgenommen werden kann.

Schülerfahrten

Die Durchführung von Schülerfahrten ist unter Beachtung der vor Ort geltenden Hygieneregeln zulässig.

2. Persönliche Hygiene

Medizinische Gesichtsmaske

In unserer Schule gilt im gesamten Schulgebäude und in der ergänzenden Betreuung und individuellen Förderung die Pflicht zum Tragen einer medizinischen – oder FFP2 Maske in geschlossenen Räumen. Für SchülerInnen besteht jedoch keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. Das pädagogische Personal besteht im pädagogischen Kontakt mit SuS keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. Ein freiwilliges Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske ist möglich. In den Schulen besteht während der Herbstferien keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. Dies gilt sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien.

Atemwegserkrankungen

Alle Dienstkräfte sind aufgefordert, den eigenen und den Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler zu beobachten. Bei Symptomen einer fieberhaften Atemwegserkrankung oder sonstigen mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen sollen die betroffenen Kinder und auch die betroffenen Dienstkräfte zu Hause bleiben.

Bei Wahrnehmung akuter Symptome bei Schülerinnen und Schülern und/ oder Verlust der Riech- und Geschmacksfunktion müssen die Eltern informiert werden, die eine Entscheidung zum Arztbesuch treffen.

Selbsttestungen

Schülerinnen und Schüler sowie das schulische Personal in Präsenz sind verpflichtet sich zweimal wöchentlich - in der ersten Unterrichtswoche nach den Herbstferien dreimal wöchentlich - selbst zu testen. Es gilt eine Härtefallregelung nach § 3 der Zweiten Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung, einer vergleichbaren Beeinträchtigung oder eines sonderpädagogischen Förderbedarfs auch unter Anleitung keine Selbstanwendung eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests vornehmen können.

Folgende Personen sind von der Testpflicht befreit:

- Geimpfte Personen, die mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen Covid-19 geimpft sind und deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt

- Genesene Personen, die ein mehr als sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können und die mindestens eine Impfung gegen Covid-19 mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff erhalten haben und deren letzte Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt, sowie
- Genesene Personen, die ein mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können.

Handhygiene

Die Basishygiene einschließlich der Händehygiene wird eingehalten, alle SuS sind angehalten, sich regelmäßig gründlich die Hände mit Seife zu waschen.

Weitere Grundregeln

Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sollen unterlassen werden.

Mit den Händen soll nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berührt werden, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen. Dies gilt insbesondere für das Personal und für ältere Kinder und Jugendliche.

Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe werden möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern angefasst, ggf. wird der Ellenbogen benutzt.

Persönliche Gegenstände sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden, z. B. Stifte, Trinkbecher etc.

Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.

3. Raumhygiene

Lüften

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Es muss ein kompletter Austausch der im Raum befindlichen Luft erreicht werden, um die Aerosole zu entfernen; einfaches Lüften reicht hierfür nicht aus. Daher wird mehrmals täglich, vor dem Unterricht, mindestens einmal in der Mitte jeder Unterrichtsstunde bzw. zweimal pro Betreuungsstunde (mindestens 3 bis 5 Minuten) sowie in jeder Pause und nach dem Unterricht eine Durchlüftung (keine Kipplüftung, sondern Stoß- oder Querlüftung) durch vollständig geöffnete Fenster – bevorzugt mit einer Luftabzugsmöglichkeit (z.B. offene Tür, wenn der Flur über Frischluftzufuhr verfügt) – über mehrere Minuten vorgenommen.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) wird beachtet. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz. In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung aktuell ausreichend.

- Die Reinigung der Räume obliegt der vom Schulamt beauftragten Reinigungsfirma.
- Das Schulamt überwacht die Reinigung der schulischen Räumlichkeiten.
- Der Hausmeister, die Schulleitung und das pädagogische Personal geben Hinweise auf Defizite, soweit ihnen diese bekannt werden.
- Es gilt die DIN 77400, ferner werden Türklinken, Fenstergriffe, Tischoberflächen, Treppen- und Handläufe und Lichtschalter mehrmals täglich gereinigt.

4. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Sanitärräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden und werden regelmäßig entleert.

Am Eingang der Toiletten wird durch einen gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereiches) aufhalten dürfen. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken werden bedarfsgerecht mehrmals täglich durch das Reinigungspersonal gereinigt.

5. Infektionsschutz im Unterricht, in der EFöB, beim Mittagessen

Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel, sämtlichen Förder- und Teilungsunterricht sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen. Außerunterrichtliche Angebote (Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht) und die EFöB finden im vollen Umfang statt.

Angebote zur Aufholung von Lernrückständen (BuT-Lernförderung) finden statt.

Schulmittagessen

Im Mensabereich werden in den ersten beiden Unterrichtswochen beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens medizinische Gesichtsmasken getragen. Nach jedem Essensdurchgang werden die Tische gereinigt.

Exkursionen und Unterricht an außerschulischen Lernorten

Exkursionen und Unterricht an außerschulischen Lernorten finden statt, ebenso Lernangebote im Freien.

6. Infektionsschutz im Sportunterricht

Der Sportunterricht wird insbesondere in den ersten beiden Unterrichtswochen bevorzugt im Freien abgehalten. Situationen mit Körperkontakt werden möglichst geringgehalten.

Beim Sport in der Halle gilt:

- a) Es ist für maximale Lüftung zu sorgen. Sofern die Möglichkeit einer Stoß- oder Querlüftung besteht, ist diese nach jeder Unterrichtsstunde für die Dauer von 10 Minuten vorzunehmen.
- b) Raumluftechnische Anlagen sind nur ohne Umluft oder mit Umluft- Filtergeräten mit HEPA-Filtern zu betreiben. Sofern keine Lüftungsmöglichkeit besteht, kann die Sporthalle nicht genutzt werden.
- c) Die Sporthalle darf nur von einem Klassenverband/einer Lerngruppe genutzt werden. Lässt sich die Halle durch Trennvorhänge teilen, dann erhöht sich die Anzahl der Klassenverbände/Lerngruppen entsprechend der zur Verfügung stehenden Hallenteile.
- d) Bei der Nutzung von Duschen und Umkleiden wird auf eine ausreichende Belüftung geachtet.
- e) Die Toiletten dürfen benutzt werden.
- f) Die Umkleideräume, die Sanitärbereiche und die Halle werden täglich gereinigt.
- g) Die SuS und das Lehrpersonal waschen sich vor und nach jeder Sparteinheit die Hände.

Arbeitsgemeinschaften

Sportarbeitsgemeinschaften können stattfinden. Körperkontakt ist möglichst gering zu halten.

Schwimmen

Der Schwimmunterricht findet statt.

7. Infektionsschutz im Musikunterricht

Beim Musikunterricht, bei Arbeitsgemeinschaften und anderen Angeboten im Zusammenhang mit dem Theater oder musischen Bereich werden Situationen mit Körperkontakt vermieden und Alternativen entwickelt. Dabei sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:

Die Unterrichtsräume müssen ausreichend Platz bieten. Theaterproben und praktischer Musikunterricht werden (soweit möglich) im Freien stattfinden.

Kurze Singeinheiten von maximal 10 Minuten je Unterrichtsstunde sind ohne Maske möglich.

Durch mehrere Personen genutzte Materialien werden pro Unterrichtsstunde möglichst nur von einer Schülerin oder einem Schüler benutzt. Nach dem Unterricht oder vor Nutzung durch eine neue Person werden sie gereinigt.

Musizieren

Musizieren ist in den ersten beiden Unterrichtswochen nur mit medizinischer Gesichtsmaske möglich.

Aufführungen

Bei Proben und Aufführungen muss von den auftretenden Personen, als auch von den Gästen bis zur Einnahme der Plätze eine medizinische Gesichtsmaske getragen werden.

Schulfremde Personen tragen generell eine medizinische Gesichtsmaske.

8. Infektionsschutz im Naturwissenschaftlichen Unterricht

Die Reinigung der Schutzbrillen mit Tensidlösung wird empfohlen. Das Experimentieren mit medizinischer Gesichtsmaske erfolgt unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht. Es erfolgt eine Gefährdungsbeurteilung auch hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen.

9. SuS mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf

Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Grunderkrankung bei einer Infektion mit dem Corona-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit haben können (Risikogruppe), müssen dies der Schule durch Vorlage einer besonders begründeten ärztlichen Bescheinigung nachweisen.

Sollte aus ärztlicher Sicht die Notwendigkeit eines vollständig schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, einschließlich Leistungsbewertungen und Prüfungen, bestätigt worden sein, stellen die Eltern bei der Schule einen Antrag auf „schulisch angeleitetes Lernen zu Hause“ (saLzH).

Hat eine Schule begründeten Zweifel am Erfordernis des ausschließlich schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, kann sie im Einzelfall eine Überprüfung durch die Amtsärztinnen und Amtsärzte der Gesundheitsämter erbitten. Die Schule sendet zu diesem Zweck die ihr vorliegenden Unterlagen mit Begründung an das entsprechende Amt und bittet um Entscheidung.

10. Vorlage

Dieses Konzept wurde dem zuständigen Gesundheitsamt am 27.08.2021 vorgelegt und auf der Homepage veröffentlicht.

Schulleitungsteam der Schweizerhof-Grundschule

Astrid Lewin und Simone Hellmuth

WENN MEIN KIND KRANK WIRD...

Umgang mit Atemwegserkrankungen in Schule/Kita

